

<p style="text-align: center;">Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 28.11.2012</p> <p>Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am <u>28.11.2012</u> aufgrund des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung die folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 28.11.2012 - Abfallentsorgungssatzung – vom 27.11.2013</p> <p>Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 27.11.2013 aufgrund des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung die folgende 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen.</p>
	<p>Artikel 1 Die Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung</p> <p>(5) Mehrere Erzeuger und Besitzer überlassungspflichtiger Abfälle auf einem Grundstück können sich auf Antrag zur Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen.</p> <p><u>Dem Antrag auf Abfallgemeinschaft sind beizufügen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung zu gewährleisten</u> • <u>die schriftliche Benennung eines Bevollmächtigten für die Abfallgemeinschaft, der gesamtschuldnerisch haftet.</u> 	<p style="text-align: center;">§ 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung</p> <p>(5) Mehrere Erzeuger und Besitzer überlassungspflichtiger Abfälle auf einem Grundstück können sich auf Antrag des Grundstückseigentümers zur Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Vorhaltung von Abfallbehältern</p> <p>(5) Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung mindestens ein landkreiseigener 120-Liter-Abfallbehälter zur Nutzung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit vorzuhalten, sofern nicht nach § 5 Absatz 5 der Bildung einer Abfallgemeinschaft zugestimmt wurde.</p> <p><u>Bestehen auf einem Grundstück zugleich eine Wohn- und Gewerbenutzung und betreibt eine auf dem Grundstück wohnende Person dieses Gewerbe, so kann das KWU-Entsorgung auf Antrag des Anschlusspflichtigen die gemeinsame Benutzung eines Restabfallbehälters zulassen.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Vorhaltung von Abfallbehältern</p> <p>(5) Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung mindestens ein landkreiseigener 120-Liter-Abfallbehälter zur Nutzung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit vorzuhalten, sofern nicht nach § 5 Absatz 5 der Bildung einer Abfallgemeinschaft zugestimmt wurde.</p> <p>entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Gemischte Siedlungsabfälle</p> <p>(3) Abfallbehälter, die innerhalb eines Grundstückes bereitgestellt sind, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.</p> <p>...</p> <p>Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein 1.100-Liter-Abfallbehälter transportiert wird, liegt bei 30 Meter. <u>Die Holung ist zu beantragen, wenn sich der Bereitstellungsplatz weiter als 10 m von der Fahrbahnkante befindet.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Gemischte Siedlungsabfälle</p> <p>(3) Abfallbehälter, die innerhalb eines Grundstückes bereitgestellt sind, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.</p> <p>...</p> <p>Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein 1.100-Liter-Abfallbehälter transportiert wird, liegt bei 30 Meter. Im Einzelfall kann die Entfernung von der Fahrbahnkante bis zum Bereitstellungsplatz bis maximal 10 m betragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Sperrmüll</p> <p>(8) Auf den Abfallkleinmengenannahmen <u>Alte Ziegelei, Eisenhüttenstadt, Beeskow und Storkow</u> werden die kunststoffhaltigen Anteile aus Polyethylen (PE) und Polypropylen (PP) separat vom restlichen Sperrmüll erfasst.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Sperrmüll</p> <p>(8) Auf den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei, Eisenhüttenstadt und Beeskow werden die kunststoffhaltigen Anteile aus Polyethylen (PE) und Polypropylen (PP) separat vom restlichen Sperrmüll erfasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Grünabfälle</p> <p>(4) Im Rahmen eines Modellversuches nach § 29 Absatz 2 besteht <u>für die Gemeinden Erkner, Grünheide (Mark) (ohne Ortsteile), Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf</u> örtlich und zeitlich begrenzt die Möglichkeit,</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Grünabfälle</p> <p>(4) Im Rahmen eines Modellversuches nach § 29 Absatz 2 besteht örtlich und zeitlich begrenzt die Möglichkeit, Grünabfälle in zugelassenen Säcken bzw. mit Banderolen versehen, haushaltsnah bereitzustellen.</p>

<p>Grünabfälle in zugelassenen Säcken bzw. mit Bänderolen versehen, haushaltsnah bereitzustellen.</p>															
<p style="text-align: center;">§ 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>(2) ... Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen sind an <u>den</u> Abfallkleinmengenannahmen <u>Alte Ziegelei oder Storkow</u> dem KWU-Entsorgung zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen sollte.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Bau- und Abbruchabfälle</p> <p>(3) <u>Folgende Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung bis zu einem Zuordnungswert Z 1.1 nach LAGA in mehr als haushaltsüblichen Mengen werden durch das KWU-Entsorgung dem Kiessandtagebau Alt Golm zugewiesen.</u></p> <table border="1" data-bbox="188 1178 775 1794"> <thead> <tr> <th>ASN-AVV</th> <th>Abfallbezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>170101</td> <td>Beton</td> </tr> <tr> <td>170102</td> <td>Ziegel</td> </tr> <tr> <td>170103</td> <td>Fliesen, Ziegel und Keramik</td> </tr> <tr> <td>170107</td> <td>Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen</td> </tr> <tr> <td>170504</td> <td>Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen</td> </tr> <tr> <td>170506</td> <td>Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt</td> </tr> </tbody> </table> <p>(4) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung <u>über einen Zuordnungswert Z 1.1 nach LAGA</u> in mehr als haushaltsüblichen Mengen werden durch das KWU-Entsorgung der Deponie Schöneiche im Landkreis Teltow-Fläming zugewiesen.</p>	ASN-AVV	Abfallbezeichnung	170101	Beton	170102	Ziegel	170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	<p style="text-align: center;">§ 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>(2) ... Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen sind an der Abfallkleinmengenannahme <u>Alte Ziegelei</u> dem KWU-Entsorgung zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen sollte.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Bau- und Abbruchabfälle</p> <p>entfällt</p> <p>(3) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung in mehr als haushaltsüblichen Mengen werden durch das KWU-Entsorgung der Deponie Schöneiche im Landkreis Teltow-Fläming zugewiesen.</p>
ASN-AVV	Abfallbezeichnung														
170101	Beton														
170102	Ziegel														
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik														
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen														
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen														
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt														

ASN-AVV	Abfallbezeichnung	ASN-AVV	Abfallbezeichnung
170101	Beton	170101	Beton
170102	Ziegel	170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170802	Baustoffe auf Gipsbasis	170802	Baustoffe auf Gipsbasis
<p><u>(5)</u> Für die Anlieferung der Abfälle gemäß den Absätzen 3 und 4 gelten die Annahmestimmungen der <u>jeweiligen</u> Entsorgungsanlagen.</p> <p><u>(6)</u> Alle in den Absätzen 3 und 4 nicht genannten Abfallarten des Kapitels 17 der Abfallverzeichnisverordnung in mehr als haushaltsüblichen Mengen, sind dem KWU-Entsorgung anzudienen, sofern diese keiner Verwertung zugeführt werden.</p>		<p>(4) Für die Anlieferung der Abfälle gemäß dem Absatz 3 gelten die Annahmestimmungen der Entsorgungsanlage.</p> <p>(5) Alle im Absatz 3 nicht genannten Abfallarten des Kapitels 17 der Abfallverzeichnisverordnung in mehr als haushaltsüblichen Mengen, sind dem KWU-Entsorgung anzudienen, sofern diese keiner Verwertung zugeführt werden.</p>	
<p>§ 23 Asbestabfälle</p>		<p>§ 23 Asbestabfälle</p>	
<p>(1) Asbestabfälle (gefährliche Abfälle) aus Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen bis 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger sind dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei oder Eisenhüttenstadt zu überlassen.</p>		<p>(1) Asbestabfälle (gefährliche Abfälle) aus Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen bis 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger sind dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei oder Eisenhüttenstadt montags bis freitags in der Zeit von 9:00 – 15:00 Uhr zu überlassen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 28 Entsorgungsanlagen</p> <p>(1) Das KWU-Entsorgung betreibt folgende Entsorgungsanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abfallumladestation Alte Ziegelei 2. die Abfallumladestation Eisenhüttenstadt 3. die Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei inklusive der Sammelstation für Kleinmengen gefährlicher Abfälle 4. die Abfallkleinmengenannahme Eisenhüttenstadt 5. die Abfallkleinmengenannahme Beeskow 6. die Abfallkleinmengenannahme Erkner 7. <u>die Abfallkleinmengenannahme Storkow</u> 	<p style="text-align: center;">§ 28 Entsorgungsanlagen</p> <p>(1) Das KWU-Entsorgung betreibt folgende Entsorgungsanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abfallumladestation Alte Ziegelei 2. die Abfallumladestation Eisenhüttenstadt 3. die Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei inklusive der Sammelstation für Kleinmengen gefährlicher Abfälle 4. die Abfallkleinmengenannahme Eisenhüttenstadt 5. die Abfallkleinmengenannahme Beeskow 6. die Abfallkleinmengenannahme Erkner
<p style="text-align: center;">§ 29 Modellversuche</p> <p>(2) Im Rahmen eines Modellversuches sammelt das KWU-Entsorgung <u>in den Orten Erkner, Grünheide (Mark) (ohne Ortsteile), Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf</u> Grünabfälle im Sinne von § 17 Absatz 1 (ohne Weihnachtsbäume) im Holsystem ein. Die Sammlung erfolgt von März bis November.</p> <p>...</p> <p>Die Vertriebsstellen für die Grünabfallsäcke und Banderolen sowie die <u>Entsorgungstermine</u> werden ortsüblich bekanntgegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Modellversuche</p> <p>(2) Im Rahmen eines Modellversuches sammelt das KWU-Entsorgung Grünabfälle im Sinne von § 17 Absatz 1 (ohne Weihnachtsbäume) im Holsystem ein.</p> <p>Die Sammlung erfolgt von März bis November.</p> <p>...</p> <p>Die Vertriebsstellen für die Grünabfallsäcke und Banderolen sowie die Entsorgungsorte und -termine werden ortsüblich bekanntgegeben.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 31</u> <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Bekanntmachungen</p> <p>Amtliche Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree. Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen und Bekanntgaben entsprechend den Vorgaben dieser Satzung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 31 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p><u>19. entgegen §§ 17, 20, 21 oder 27 seine verwertbaren Abfälle nicht dem KWU-Entsorgung oder einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung überlässt.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>entfällt</p>
	<p>Artikel 2</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.</p> <p>Beeskow, den</p> <p>M. Zalenga Landrat</p>